

*Küng-Hofer, Rolf*: Die Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, Verlag Peter Lang Bern, Frankfurt/M., Nancy, New York, 1984, 334 S., sFr. 63,50 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft. Bd. 400).

*Rolf Küng-Hofer* erörtert in seiner Arbeit, die der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern als Dissertation vorlag, Möglichkeiten zur weiteren Beschleunigung von Strafverfahren. Obwohl er hierbei seinen Blick auf das Schweizer Strafprozessrecht richtet, können seine Überlegungen, die er regelmäßig mit einem Hinweis auf das deutsche Recht und Schrifttum verbindet, für die deutsche Diskussion nützlich sein, in der auch nach der Beschleunigungsnovelle vom 1. 1. 1979 die lange Dauer von Verfahren bemängelt wird.

Der Autor macht mit Nachdruck deutlich, daß die Beschleunigung und die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen, wenngleich er sich nicht der Ansicht anschließt (die übrigens nicht von *Grünwald*, sondern von *Hünnerfeld* ZStW 85, S. 443 stammt), daß die Verbindung beider Grundsätze dem Versuch einer Quadratur des Zirkels gleichkomme (S. 78). Er führt aber im einzelnen aus, daß etwa die Garantie des gesetzlichen Richters (S. 54), der Anspruch auf rechtliches Gehör (S. 61), das Verhältnismäßigkeitsprinzip (S. 64), die Beweisverbote (S. 67), die Unschuldsvermutung (S. 69) und die Justizförmigkeit (S. 71) der Verfahrensbeschleunigung Grenzen setzen.

Der Autor ist jedoch der Auffassung, daß gewichtige Argumente für die weitere Verfahrensbeschleunigung sprechen. Neben prozeßökonomischen Gesichtspunkten nennt er zunächst einmal Interessen der Allgemeinheit. Lange Verfahrensdauer beeinträchtigt das Ansehen der Justiz (S. 27), erschwere die Wahrheitsfindung (S. 23f.), stelle die spezial- und generalpräventiven Wirkungen der Strafe in Frage und schwäche das Vergeltungsbedürfnis der Bevölkerung ab (S. 24–27). Unabhängig davon, daß ein auf das Vergeltungsbedürfnis abstellendes Strafverfahren zu schweren Bedenken Anlaß geben dürfte, hätte der Autor an dieser Stelle der Frage nachgehen können, ob nicht sogar darüber hinaus die Durchsetzung des hinter den Strafzwecken stehenden staatlichen Strafanspruchs die primäre Funktion des Beschleunigungsprinzips sein könnte (dazu *Scheffler* RdJB 1981, S. 455ff.). Stattdessen betont der Autor, daß die Verfahrensbeschleunigung regelmäßig auch im Interesse des von einem Strafverfahren Betroffenen liege (S. 28f.). Dies verwundert, da der Autor an verschiedenen anderen Stellen hervorhebt, daß gerade der Angeklagte und sein Verteidiger die Verzögerung von Prozessen bewußt verursachen (S. 10–12, 19, 81, 103, 132, 226).

Die Verhinderung solcher Verzögerungen stellt denn auch für den Autor ein wichtiges Ziel bei der Verfahrensbeschleunigung dar. So fordert er eine strafprozessuale Generalklausel gegen rechtsmißbräuchliche Inanspruchnahme von Rechten (S. 123–125), will für den Regelfall nur *einen* Verteidiger pro Angeklagtem zulassen (S. 164), die notwendige Verteidigung einschränken (S. 166, 168), das Beweisantrags- und Fragerecht (S. 218f.) sowie das Ablehnungsrecht wegen Befangenheit (S. 150) beschneiden und sogar die Möglichkeit schaffen, den Verteidiger wegen Prozeßverzögerung auszuschließen (S. 170). Mögen diese Vorschläge bei ihrer Übertragung auf das deutsche Strafprozessrecht schon rechtsstaatliche Bedenken aufwerfen, so werden diese noch gesteigert im Hinblick auf Überlegungen des Autors, im materiellen Strafrecht Bedingungen zu schaffen, die der Verfahrensbeschleunigung dienen sollen. Die Ausweitung von Fahrlässigkeitstatbeständen (S. 113), die Bestrafung im deliktischen Vorfeld (S. 116f.), die Umwandlung von Erfolgs- in Gefährdungsdelikte (S. 114f.) und die Ausweitung von Garantienpflichten (S. 114) zum

Zwecke der erleichterten und beschleunigten Beweisführung erinnern fatal an längst überwunden geglaubte Vorstellungen etwa von *Booß* (NJW 1960, S. 373) im Bereich des Verkehrsstrafrechts. Was der Autor ansonsten vorschlägt, ist häufig nicht neu – z. B. die Verkürzung des Rechtsmittelzuges (S. 283) oder die doppelte Aktenführung (S. 290) – oder ruft ein gewisses Erstaunen hervor: So macht er erst die Beteiligung von Laien an der Gerichtsbarkeit für die lange Verfahrensdauer verantwortlich (S. 8 – 10), schlägt dann aber zur Beschleunigung (!) vor, daß auch die Laienrichter Aktenkenntnis vor der Hauptverhandlung haben sollten (S. 232–234). Oder er erkennt zwar, daß nicht zuletzt zu geringe personelle Kapazitäten der Gerichte für Verfahrensverzögerungen ursächlich sind (S. 291), befürwortet aber das Schreiben von monatlichen »ergänzenden Berichten«, um beim Überschreiten bestimmter Fristen »den Untersuchungsrichter zu zügigem Vorgehen anzuspornen« (S. 204), obwohl er an anderer Stelle wiederum schriftliche Urteilsbegründungen als Grund für die Arbeitsüberlastung der Gerichte und damit für Verfahrensverzögerungen ansieht (S. 20).

Insgesamt betrachtet, ist *Küng-Hofers* Studie anregend, wenngleich er die von ihm zu Recht betonte Relevanz der rechtsstaatlichen Grenzen der Beschleunigung in seinen praktischen Vorschlägen nicht immer zu berücksichtigen vermochte. Nach der Lektüre drängt sich vielmehr die Vermutung auf, daß der Ansicht von *Berz* (NJW 1982, S. 735), gesetzliche Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung auf der Grundlage des geltenden deutschen Strafverfahrenssystems seien weitgehend ausgeschöpft und nur in Randbereichen bestehe noch Raum für gesetzgeberische Initiativen, zuzustimmen ist. Der Hebel wäre stattdessen an der Effektivität der Justiz anzusetzen; hierbei käme entgegen *Küng-Hofer* (S. 291) insbesondere der Ausbau des personellen Bestandes in Frage und nicht, wie der Autor vorschlägt (S. 293), die Erhöhung des richterlichen Erledigungstempos durch unwürdiges, die richterliche Unabhängigkeit tangierendes Führen von Kontrolllisten. Denn Beschleunigung um jeden Preis sollte man mit *Küng-Hofer* (S. 30) rundweg ablehnen: »... ein eilfertiger Rechtsspruch ist sehr oft nur ein eilendes Unrecht.« (*Feuerbach*)

*Uwe Scheffler, Berlin*

*Schwind, Hans-Dieter und Böhm, Alexander* (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz (Großkommentar), Berlin/New York 1983, Preis DM 228,-